

Es gelten die Bedingungen für die Firmen Inhaltsversicherung (BFINH), soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

A Was ist Gegenstand der Versicherung?

(1) Für die über § 8 BFINH versicherten Anlagen der kommerziellen Daten- und Kommunikationstechnik und Bürogeräte - siehe Definition auf Seite 2 - sind folgende Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme versichert

a) Daten und Programme für die Grundfunktion (Betriebssystem) einer versicherten Sache (gemäß § 12 Nr. 8 b BFINH);

b) Daten und Programme zu serienmäßig hergestellten Standardanwendungen, die nicht ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind (gemäß § 12 Nr. 8 d und § 13 Nr. 9 BFINH);

c) Daten und Programme zu sonstigen individuellen Anwendungen, die ausschließlich im versicherten Betrieb verwendbar sind (gemäß § 12 Nr. 8 d und § 13 Nr. 9 BFINH);

d) Betriebsspezifische Daten (gemäß § 13 Nr. 9 BFINH).

(2) Nicht versichert sind

a) Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt ist (z.B. Raubkopien);

b) nicht betriebsfertige oder nicht lauffähige Programme;

c) Daten und Programme, die sich nur im Arbeitsspeicher der Zentraleinheit befinden.

B Was ist in der Softwareversicherung versichert (Ergänzung zu § 8 BFINH)?

(1) Wir leisten Entschädigung, wenn eine nachteilige Veränderung oder ein Verlust versicherter Daten oder Programme gemäß A Nr. 1 eingetreten ist, durch

a) Störung oder Ausfall der Hardware der Datenverarbeitungsanlage, der Hardware der Datenfernübertragungseinrichtungen und -leitungen, der Stromversorgung/ Stromversorgungsanlage oder der Klimaanlage;

b) Bedienungsfehler (z.B. falscher Einsatz von Datenträgern, falsche Befehlseingabe);

c) vorsätzliche Programm- oder Datenänderung durch Dritte in schädigender Absicht (mit Ausnahme von Nr. 2 e);

d) Über- oder Unterspannung (einschl. Blitzeinwirkung);

e) elektrostatische Aufladung, elektromagnetische Störung;

f) höhere Gewalt;

und die versicherten Daten oder Programme deshalb rekonstruiert oder wiederbeschafft werden müssen.

Wir leisten auch Entschädigung, wenn ein Zugriff auf kopiergeschützte Daten und Programme nicht mehr möglich

ist, weil die Kopierschutzeinrichtung (Dongle) durch Einbruchdiebstahl oder Raub gemäß § 2 BFINH oder durch Diebstahl gemäß § 8 BFINH abhandengekommen ist und die Lizenz neu erworben werden muss.

(2) Wir leisten ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung

a) für Kosten, die dadurch entstehen, dass Sie die Verwendung von Daten oder Programmen zulassen oder solche selbst verwenden, die nicht versichert sind gemäß A Nr. 2;

b) für die Korrektur von manuell fehlerhaft eingegebenen Daten;

c) für Fehlerbeseitigungskosten in Programmen;

d) für andere als in Nr. 1 genannten Sach- oder Vermögensschäden;

e) für Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme durch Programme oder Dateien mit Schadenfunktion wie z.B. Computerviren, Würmer, Trojanische Pferde.

C Wo haben Sie Versicherungsschutz (Ergänzung zu § 14 BFINH)?

(1) Versicherungsort sind die Geschäfts- und Lagerräume, die sich auf dem im Versicherungsvertrag bezeichneten Grundstück befinden.

Versicherungsschutz besteht auch für die entsprechenden Verbindungen bei Datenfernübertragungseinrichtungen sowie -leitungen.

(2) Als Versicherungsort gemäß Nr. 1 gelten auch die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu hinzukommenden Betriebsgrundstücke, ohne dass diese zunächst besonders angemeldet zu werden brauchen. Die Entschädigung ist jedoch, soweit nichts anderes vereinbart ist, auf 25.000 Euro je Versicherungsort und Versicherungsfall begrenzt.

Sie haben jeweils zum Ende des Versicherungsjahres ein Verzeichnis über die neu hinzugekommenen Betriebsgrundstücke einzureichen. Geschieht dies nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsjahres, besteht für diese Betriebsgrundstücke kein Versicherungsschutz mehr. Dies gilt nicht, wenn die Meldung ohne Ihr Verschulden unterblieben ist oder wir anderweitig davon Kenntnis erhalten haben.

(3) Soweit dies vereinbart ist, wird Entschädigung bei nachteiliger Veränderung oder einen Verlust von Daten oder Programmen gemäß B auch außerhalb des Versicherungsortes weltweit geleistet. Die Entschädigung ist jedoch auf 20 % der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

D Was ist der Versicherungswert (Ergänzung zu § 15 BFINH)?

Als Versicherungswert wird in der Softwareversicherung die Summe der Versicherungswerte für die Einrichtung und die Vorräte des versicherten Betriebes, welche durch vorliegenden Vertrag versichert sind, herangezogen.

E Welche Sicherheitsvorschriften müssen Sie beachten (Ergänzung zu § 18 BFINH)?

(1) Sie haben sicherzustellen, dass Form und Struktur der Dateien auf dem Sicherungsdatenträger so beschaffen sind, dass deren Rücksicherung technisch möglich ist, z. B. durch Sicherung mit Prüfoption (Verify) und Durchführung von Rücksicherungstests.

(2) Im Interesse der Schadenverhütung haben Sie die Vorschriften und Hinweise des Herstellers zur Installation, Wartung und Pflege der Datenverarbeitungsanlage/Datenträger zu beachten und übliche, ständig aktualisierte Schutzmaßnahmen gegen die bestimmungswidrige Veränderung und Löschung gespeicherter Daten vorzunehmen (z. B. durch Firewalls, Zugriffsschutzprogramme).

Sie haben Ihre Mitarbeiter schriftlich zu verpflichten, die Datenverarbeitungsanlage ausschließlich betrieblich zu nutzen und nur Daten und Programme zu verwenden, zu deren Nutzung Sie berechtigt sind.

F Wie wird die Entschädigung berechnet und was passiert bei einer Unterversicherung (Ergänzung zu § 22 BFINH)?

(1) Wir leisten Entschädigung bei nachteiliger Veränderung oder Verlust versicherter Daten oder Programme gemäß B in Höhe der notwendigen Kosten für jeweils erforderliche

a) Wiedereingabe aus Sicherungsdatenträgern (gemäß § 18 Nr. 1 b BFINH);

b) Wiederbeschaffung und Wiedereingabe oder Wiederherstellung von Stamm- und Bewegungsdaten (einschließlich dafür erforderlicher Belegaufbereitung/Informationsbeschaffung);

c) Wiederbeschaffung einschließlich neuerlichem Lizenzwerb und Wiedereingabe von Standardprogrammen;

d) Wiedereingabe von Programmdateien individuell hergestellter Programme und Programmweiterungen (z. B. Konfigurationen, Funktionsblöcke) aus beim Versicherungsnehmer vorhandenen Quellcodes oder Sicherungsdatenträgern (gemäß § 18 Nr. 1 b BFINH).

(2) Ist die Wiederbeschaffung oder Wiedereingabe der Daten oder Programme nicht notwendig oder erfolgt sie nicht innerhalb von 12 Monaten nach Eintritt des Versicherungsfalles, ersetzen wir nur den Zeitwert der versicherten Datenträger.

(3) Wir verzichten auf den Einwand einer Unterversicherung.

G Wie wirken sich Entschädigungsgrenzen und Selbstbehalte für Sie aus (Ergänzung zu § 23 BFINH)?

(1) Wir leisten Entschädigung je Versicherungsfall

a) für Schäden die im örtlichen Geltungsbereich gemäß C entstehen, einschließlich der versicherten Kosten und zusätzlichen Einschlüsse gemäß § 13 BFINH höchstens bis zu der vereinbarten Versicherungssumme;

b) höchstens bis zu den Entschädigungsgrenzen, die gemäß C Nr. 2 oder 3 vorgesehen oder zusätzlich vereinbart sind;

c) höchstens 25.000 Euro für den neuerlichen Lizenzwerb von kopiergeschützten Programmen, jedoch nicht mehr als 50% der zuletzt vereinbarten Versicherungssumme.

(2) Der entschädigungspflichtige Betrag wird um den vereinbarten Selbstbehalt zur Softwareversicherung gekürzt.

H Wie sind die Bürogeräte sowie die Daten- und Kommunikationstechnik definiert?

- Netzwerkanlagen, Personalcomputer, Bürocomputer, Textsysteme, EDV-Anlagen, Laptops, Notebooks;
- CAD-, CAE-, CAM-Systeme;
- Telefonanlagen mit Zusatzgeräten, Auto-/Mobiltelefone;
- Telefax- und Telexgeräte;
- Gegen- und Wechselsprechanlagen;
- Alarm-, Brandmelde- und Zutrittskontrollanlagen;
- Türschließenanlagen;
- Warensicherungssysteme;
- Personensuch- und Rufanlagen;
- Funkanlagen;
- Uhrenanlagen und Zeiterfassungsgeräte;
- Vortrags- und Demonstrationsgeräte;
- Kopiergeräte, kleine Offsetgeräte, Mikrofilmgeräte;
- Diktiergeräte, elektrische Schreib- und Rechenmaschinen;
- Post- und Papierbearbeitungsgeräte, Aktenvernichter.